LANDKREIS NORDSACHSEN

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Jugendamt	Datum 17.04.2026	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) **4- 159/26** Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	27.04.2026
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.05.2026

Betreff

3. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen beschließt die 3. Änderung der „Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung“ in der vorliegenden Fassung.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Änderung bei Beschlussfassung

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 159/26
3. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung

Im Jugendhilfeausschuss am 19.08.2009 wurde für den Landkreis Nordsachsen eine gemeinsame Richtlinie zur Fachkraftförderung für Nordsachsen beschlossen. Die erste Änderung erfolgte im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.08.2011. Die zweite Änderung der Richtlinie erfolgte 2017 im Zuge der Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit und der damit einhergehenden Fördervorgaben.
Entsprechend des Beschlusses zur Jugendhilfeplanung Teilplan I durch den Kreistag am 14.06.2023 (Beschluss-Nr. 217/23 KT) erfolgt der Auftrag an die Verwaltung, die bestehende Richtlinie zur „Fachkraftförderung“ zu überprüfen und den aktuellen Entwicklungen anzupassen.
Mit der Facharbeitsgruppe Teilplan I der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wurden in einer ersten Beratung am 30.01.2024 Anregungen und Bedarfe der Freien Träger zur Umsetzung der Fördervorgaben sowie die Handhabung mit den Formularen besprochen. Eine zweite Beratung zum Entwurf der Richtlinie erfolgte am 23.06.2025. Alle Hinweise der freien Träger wurden aufgenommen, geprüft und entsprechend eingearbeitet. Abschließend erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechtsamt.
Die vorliegende Richtlinie wurde neu strukturiert, es erfolgten einige Konkretisierungen sowie redaktionelle Anpassungen.
Wesentlichen Änderungen/Ergänzungen sind:

1. Für Angebote im Wirkungsbereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine angemessene Beteiligung an den Ausgaben erwartet. Insbesondere ist von diesen grundsätzlich eine Beteiligung von 10 Prozent der Personalausgaben erforderlich.
2. Erstellung eines Rahmenkonzeptes für das Angebot sowie einer konkreten Projektbeschreibung für das Förderjahr.
3. Es erfolgt eine Förderung für sozialpädagogische Fachkräfte mit mindestens 0,5 VZÄ je Fachkraft im Leistungsangebot. Im Einzelfall sind Unterschreitungen möglich. Stellenanteile mit weniger als 0,25 VZÄ je weitere Fachkraft sind nicht zulässig. Die Vorgaben des Freistaates Sachsen in den jeweiligen Förderrichtlinien sind zu beachten.
4. Für die förderfähigen Gesamtpersonalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des für Beschäftigte des Landkreises geltenden Tarifvertrages maßgebend.
5. Qualifikationsnachweise sind in Form einer beglaubigten Abschrift zu belegen.
6. Personelle Veränderungen in der Person des Stelleninhabers bzw. Neubesetzungen im bewilligten Projekt sind vor Besetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
7. Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen sind bis zu 40 Stunden je Fachkraft bezogen auf ein Vollzeitäquivalent und Kalenderjahr förderfähig.
8. Es erfolgt eine Förderung der Sachausgaben, welche mindestens 30 Prozent für die unmittelbare inhaltliche sozialpädagogische Arbeit der geförderten Fachkraft mit den Adressaten des Angebotes zu verwenden sind. Bis zu 70 Prozent der Gesamtausgaben können für die Absicherung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Projektes vor Ort genutzt werden.
   Zuwendungen für Sachausgaben erfolgen in Höhe von bis zu 7.000 Euro je Fachkraft bezogen auf 1 VZÄ und ein Kalenderjahr.

Darüber hinaus erfolgte eine Übererarbeitung der Zuordnung einzelner Punkte in der Richtlinie. Die detaillierten Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse.
Mit den Änderungen soll es möglich werden, alle erforderlichen Angebote entsprechend §§ 11 bis 16 SGB VIII auf der Grundlage des Jugendhilfeplanes Teilplan I und III in der Qualität zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und weiter zu entwickeln.
Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 zur Vorlage vorberaten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Synopse
Anlage 2 - Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung